

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Gemeinde Bedburg-Hau vom 26.11.1997
zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW 2019, S. 201), und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.18 (GV NRW, S. 90), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau am 24.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag. Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§8 abs. 9 KAG NRW).

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage rechtlich und tatsächlich angeschlossen werden können, für die nach der Entwässerungssatzung Anschlussrechte bestehen und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlags-

wasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der kanalisierten Straße zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist..... | 1 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit..... | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit..... | 1,5 |
| 4. ab viergeschossiger Bebaubarkeit je weiteres Geschoss zusätzlich | 0,25 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind für ein Grundstück mehrere Geschosshöhen festgesetzt, so gilt als Geschosshöhe der Durchschnitt der zulässigen Geschosshöhen, wobei Bruchzahlen auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet werden. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die folgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt. Dies gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände).
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 3 Abs. 4 Satz 4.
- (9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, sind die in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Nutzungsfaktoren um 0,3 Nutzungsfaktoren zu erhöhen.
- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Anschlussbeitrag nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugenommene Grundstück nachzuzahlen.
- (12) Für ein Grundstück, das über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstücks entwässert wird, ist ebenfalls der Anschlussbeitrag zu entrichten.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Grundstücksfläche 6,00 €. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 75 v.H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben.

- (2) Solange bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 um 50 v.H.. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht,
- a) gemäß § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) gemäß § 3 Abs. 11 mit der Vereinigung der Grundstücke,
 - c) gemäß § 4 Abs. 2 mit dem Wegfall der Vorklärung oder Vorbehandlung.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6

Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde und für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde Abgaben zu entrichten hat, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 9

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9 a).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 10 b).

§ 9 a

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Abwassers berechnet, das von angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Maßgebend ist die Wassermenge, die dem angeschlossenen Grundstück im vorletzten Kalenderjahr vor dem Zeitraum, für den die Abwassergebühr erhoben wird, zugeführt worden ist. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten zwei Erhebungszeiträume die zugrunde zu legende Wassermenge nach der Anzahl der gemeldeten Personen mit 40 Kubikmeter je Person/Jahr geschätzt. Sobald die erste vollständige Jahreswassermenge gemessen ist, wird dieser

Verbrauch zugrunde gelegt; für den geschätzten Zeitraum erfolgt eine Nachberechnung.

- (3) Die dem angeschlossenen Grundstück zugeführte Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauches der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine derartige Schätzung erfolgt auch nach einem Wasserrohrbruch, wenn die durch den Rohrbruch abgeflossene Wassermenge nicht der Kanalisation zugeführt wurde.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr.

Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagenzugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Gebührenpflichtigen haben die Verwendung und den Umfang dieser verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen nachzuweisen; der Nachweis des Umfangs der Wassermengen hat durch geeignete, geeichte Messvorrichtungen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Messvorrichtung muss diese bei der Gemeinde registriert werden. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen

Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde zum Ende eines jeden Jahres, bis spätestens Februar des darauffolgenden Jahres unaufgefordert den Zählerstand der Messvorrichtung mitzuteilen. Später eingehende Mitteilungen können nicht berücksichtigt werden. Gilt ein Verbrauch für mehr als ein Abrechnungsjahr, so wird nur jahresanteilige Wert berücksichtigt. Wird der Zählerstand in fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht gemeldet, erlischt die Registrierung der Messvorrichtung.

Das Befüllen von Schwimmbädern, Gartenpools u.ä. über die eingebaute Messvorrichtung wird nicht gestattet, da das verwendete Frischwasser nach der Befüllung als Schmutzwasser angesehen wird und der gemeindlichen Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen ist.

- (6) Wasserschwindmengen, verursacht durch die Produktion in Gewerbe und Industrie können auf Antrag erstattet werden. Schriftliche Anträge sind bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Gebührenpflichtigen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt. Erstattungsfähig sind nur die Wassermengen, die einen Durchschnittsverbrauch von 40 Kubikmeter/Jahr je Person überschreiten.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 8 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Bei Bäckereien werden 75 Liter Trinkwasser pro Doppelzentner verbackenes Mehl von der Abwassergebühr in Abzug gebracht.

Bei Autowaschanlagen werden 10 Liter Trinkwasser pro Autowäsche als Verschleppung von der Abwassermenge abgezogen.

Weitere Abzugsmengen sind durch geeignete und durch die Gemeinde anerkannte Messvorrichtungen nachzuweisen.

- (7) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraumes vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 10

Gebühren- und Abgabensatz Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 8 Absatz 1 dieser Satzung beträgt 2,52 € je Kubikmeter jährlich.

Die Mindestgebühr für ein angeschlossenes Grundstück beträgt jährlich 75,60 € = Gebühr für 30 Kubikmeter Abwasser.

- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt entsprechend § 9 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 8 Absatz 1 Abwasserabgabengesetz 17,90 € je Bewohner.

§ 10 a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangen kann.

- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden durch Überfliegen bzw. Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit

verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten und teilbefestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, in dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Als bebaute Fläche gelten die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen (z.B. Balkone, Dachüberstände, Garagen, Carpots u.ä.).

Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte oder mit sonstigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege).

Teilbefestigte Flächen sind Schotterflächen (auch Kiesvorgärten) und Rasengittersteine.

§ 10 b

Gebührensatz Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter jährlich 1,17 €.

Dabei sind die bebauten und/oder befestigten Flächen i.S.d. § 10a mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

- | | |
|--|------|
| - Dachflächen, verdichtete Pflaster und Fliesenflächen mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen | 1,0 |
| - lückenlos begrünte Dachflächen mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm | 0,75 |
| - teilbefestigte Flächen | 0,75 |

- (2) Im Falle des Betriebs von Brauchwasseranlagen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, auf 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und insgesamt mindestens 2 Kubikmeter beträgt.

- (3) Für Niederschlagswasser, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, reduziert sich die für die

Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt, auf 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30l je m² angeschlossener Fläche und insgesamt mindestens 2 Kubikmeter beträgt.

- (4) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Schachtversickerung), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, auf 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.“

Die ermittelte Summe wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der sich daraus ergebende Wert ist die angeschlossene Grundstücksfläche.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, an dem die Anschlussleitung an den öffentlichen Sammler angeschlossen und die Hausanschlussleitung betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Abgabepflicht für Abgaben nach § 8 Abs. 4 entsteht mit dem Beginn der Abwassereinleitung, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheides für das betreffende Jahr an die Gemeinde.
- (5) Die Gebührenpflicht nach den Abs. 1 bis 3 endet mit dem Wegfall der Benutzungspflicht. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (6) Die Abgabepflicht für Kleininleitungen endet mit dem Wegfall der Kleininleitung. Endet die Abgabepflicht im Laufe eines Jahres, so wird die Abgabe bis zum Ablauf des Jahres erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (7) Der Zeitraum, für den die Abwassergebühr erhoben wird, ist das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Bei Beginn oder Beendigung der Gebührenpflicht innerhalb des Kalenderjahres ist der Teil des Kalenderjahres nach Beginn der Gebührenpflicht Erhebungszeitraum.

§ 12

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind Eigentümer bzw. Straßenbulasträger angeschlossener Grundstücke bzw. die Eigentümer von Grundstücken, von denen die Kleineinleitung vorgenommen wird. Den Eigentümern sind Miteigentümer, Wohnungseigentümer und sonst dinglich Berechtigte gleichgestellt.

Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an angeschlossenen Grundstücken ist der Gemeinde vom neuen Eigentümer innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Bei Eigentumswechsel geht die Gebühren- und Abgabepflicht mit Beginn des Monats auf den neuen Eigentümer über, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt sinngemäß auch für sonstige Gebührenpflichtige.

§ 13

Erhebungsverfahren, Fälligkeit

Die Gebühren und Abgaben im Sinn dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühren entstehen am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 14

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem KAG NW sinngemäß.

§ 16

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV NRW 2010 S. 30).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156).

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bedburg-Hau (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 31.08.1972 außer Kraft.